

Kostenordnung
der Feuerwehr der Stadt Heidelberg
vom 27.07.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 882) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 492), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 27.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Soweit Leistungen der Feuerwehr nach § 36 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Heidelberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kostenersatz.

§ 2

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Kostenordnung beigefügten **Kostenverzeichnis**.
- (2) Der Kostenberechnung liegt grundsätzlich die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern zugrunde. Zeiten für die einsatzbedingte Reinigung oder Reparatur von Fahrzeugen und Geräten sind zu berücksichtigen.
Die ermittelten Zeiten werden jeweils auf die nächste halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.
Werden Fahrzeuge als Verkehrsmittel zur Alarmbereitschaft benutzt, so wird grundsätzlich pauschal eine Stunde berechnet.
Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Tag voll berechnet.
- (3) Die Fahrzeugkosten nach Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses umfassen die Einsatzkosten der auf dem Fahrzeug verlasteten Geräte mit Ausnahme von Atemschutz- und Stromerzeugungsgesetzen.
Bei Gerätewägen (Ziffer 3, Unterziffer 6, Punkt 3 des Kostenverzeichnisses) ist die Bereitstellung der Geräte enthalten, jedoch nicht deren Einsatz.

- (4) In den Gerätekosten nach Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses sind die Personalkosten für die Prüfung der zurückgegebenen Geräte enthalten. Die Kosten für die Reparatur beschädigter sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung abhanden gekommener Geräte werden in voller Höhe in Rechnung gestellt, ebenso die Reinigungskosten verschmutzter Geräte.
- (5) Für das Vermieten von Fahnen (Ziffer 5, Unterziffer 3, Punkte 4.1 und 4.2 des Kostenverzeichnisses) werden neben den Mietsätzen die Kosten für die Reparatur, der Ersatzaufwand für abhanden gekommene Fahnen und Fahnenstangen sowie eventuelle Versandkosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Auslagen, insbesondere für verbrauchte Materialien, sind auf Grundlage der Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% zu ersetzen. Für Kleinmaterial wird eine Pauschale von 3,00 € berechnet.
- (7) In dem nachstehenden Kostenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Geräten ermittelt.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann der Kostenersatz als Pauschalbetrag festgesetzt werden.
Für Einsätze zur Türöffnung und zur Insektenbeseitigung wird abweichend von § 2 Abs. 2 eine Kostenpauschale erhoben.
- (9) Die Aufwendungen für Sach- und Personalkosten bei der verwaltungstechnischen Abwicklung des jeweiligen Feuerwehreinsatzes werden durch einen Verwaltungskostenzuschlag abgedeckt. Der Kostenrahmen ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis.
In begründeten Fällen kann der Verwaltungskostenzuschlag reduziert oder von einer Festsetzung abgesehen werden.
Bei der Abrechnung von Feuersicherheitswachen nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben, wenn der Kostenersatzpflichtige die bei ihm für die Ableistung des Feuersicherheitswachdienstes entstandenen Personalkosten unmittelbar nach Veranstaltungsende bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr begleicht.
Bei den unter Ziffer 5, Unterziffer 3, Punkte 8 und 9 (Insektenbeseitigungen und Türöffnungen) des Kostenverzeichnisses aufgeführten Feuerwehreinsätzen ist der Verwaltungskostenzuschlag bereits enthalten.

§ 3

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Schuldner fällig.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 15. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1997, außer Kraft.

Heidelberg, 27.07.2005

gez.

.....
Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Kostenverzeichnis
zu § 2 Absatz 1 der Kostenordnung der
Feuerwehr der Stadt Heidelberg
vom 27.07.2005

1. Personal im Einsatzdienst

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| 1. | der Berufsfeuerwehr je Person | 41,00 Euro/Stunde |
| 2. | der Freiwilligen Feuerwehr je Person | 16,00 Euro/Stunde |

2. Feuersicherheitswachen (Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)

- | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------|
| | zzgl. 1 Stunde für An- und Rückfahrt | 10,00 Euro/Stunde |
|--|--------------------------------------|-------------------|

3. Fahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------|
| 1.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 43,00 Euro/Stunde |
| 1.2 | Mannschaftstransportwagen MTW | 28,00 Euro/Stunde |
| 1.3 | Kommandowagen Kdow | 23,00 Euro/Stunde |
| 1.4 | Kleineinsatzfahrzeug KEF | 41,00 Euro/Stunde |

2. Löschfahrzeuge

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6 / LF 10/6 | 56,00 Euro/Stunde |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 57,00 Euro/Stunde |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeug LF 24 (HLF) | 98,00 Euro/Stunde |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (16/25) | 65,00 Euro/Stunde |
| 2.5 | Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 75,00 Euro/Stunde |

3. Drehleitern

- | | | |
|-----|----------------------|--------------------|
| 3.1 | Drehleiter DLK 23/12 | 147,00 Euro/Stunde |
|-----|----------------------|--------------------|

4. Wechselladerfahrzeuge/Abrollbehälter

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 4.1 | Wechselladerfahrzeug WLF | 50,00 Euro/Stunde |
| 4.2 | Abrollbehälter Gefahrgut | 48,00 Euro/Stunde |
| 4.3 | Abrollbehälter Einsatzleitung | 38,00 Euro/Stunde |
| 4.4 | Abrollbehälter Mulde | 11,00 Euro/Stunde |
| 4.5 | Abrollbehälter Rüst (Technische Hilfe) | 39,00 Euro/Stunde |
| 4.6 | Abrollbehälter Ölsperre | 12,00 Euro/Stunde |
| 4.7 | Abrollbehälter Ladekran | 46,00 Euro/Stunde |
| 4.8 | Abrollbehälter MGV Großventilator | 47,00 Euro/Stunde |
| 4.9 | Abrollbehälter Sonderlöschmittel | 42,00 Euro/Stunde |

5. Ölwehrfahrzeuge

- | | | |
|-----|-------------------------|--------------------|
| 5.1 | Kehrmaschine Oil-Hunter | 158,00 Euro/Stunde |
| 5.2 | Ölsanimat | 35,00 Euro/Stunde |

Anlage zur Anlage 1 zur DS: 0221/2005/BV

6.	<u>Sonstige Fahrzeuge / Boote</u>	
6.1	Vorausrüstwagen VRW	41,00 Euro/Stunde
6.2	Rüstwagen RW 1	56,00 Euro/Stunde
6.3	Gerätewagen (GW-W, GW-AS, GW-T)	36,00 Euro/Stunde
6.4	Schlauchanhänger	40,00 Euro/Stunde
6.5	Mehrzweckboot	26,00 Euro/Stunde
6.5	Rettungsboote / Hochwasserboote	13,00 Euro/Stunde

4. Geräte

1.	<u>Leitern</u>	10,00 Euro/ Tag
2.	<u>Schläuche</u>	
2.1	Grundbetrag	16,00 Euro/Stück
2.2	Tagesbetrag	2,00 Euro/Stück
3.	<u>Feuerlöscher</u>	
3.1	Grundbetrag	8,00 Euro/Stück
3.2	Tagesbetrag	2,00 Euro/Stück
3.3	ggf. für Überprüfen und Füllen	20,00 Euro/Stück
4.	<u>Geräte zur Beseitigung von Umweltgefahren</u>	
4.1	Tauchpumpe (ohne Schlauch)	20,00 Euro/Tag
4.2	Gefahrgutpumpe (ohne Schlauch)	30,00 Euro/Stunde
4.3	Gefahrguthandpumpe	10,00 Euro/Tag
4.4	Flüssigkeitssauger / Wassersauger (ohne Schlauch)	20,00 Euro/Tag
4.5	Bergungsbehälter / Auffangbehälter	25,00 Euro/Tag
4.6	Vollschutzkleidung	110,00 Euro/Einsatz
4.7	Messgeräte	40,00 Euro/Stunde
4.8	Prüfröhrchenpumpe	10,00 Euro/Einsatz
5.	<u>Atemschutzgeräte</u>	
5.1	Pressluftatmer mit Atemanschluss / Druckluftschlauchgerät	37,00 Euro/Einsatz
6.	<u>Tauchgeräte</u>	37,00 Euro/Einsatz
7.	<u>Hebe- und Abschleppgeräte</u>	
7.1	Hydraulischer Hebesatz / Zollernwinde	12,00 Euro/Tag
7.2	Mehrzweckzug (Greifzug)	22,00 Euro/Tag
8.	<u>Verschiedene Geräte</u>	
8.1	Tragkraftspritze TS 8/8	40,00 Euro/Tag
8.2	Stromerzeuger	25,00 Euro/Tag
8.3	Be- und Entlüftungsgeräte	25,00 Euro/Tag
8.4	Wärmebildkamera	35,00 Euro/Tag
8.5	Fernthermometer	10,00 Euro/Tag
8.6	Motorsäge	15,00 Euro/Tag

8.7	Hochdruckreiniger	12,00 Euro/Tag
8.8	Flutlichtstrahler mit Stativ + Zubehör	12,00 Euro/Tag
8.9	Warn- und Signalgeräte	5,00 Euro/Tag
8.10	Sonstige Kleingeräte	10,00 Euro/Tag

5. Kosten verschiedener Arbeiten

1. Leistungen der Schlauchwerkstatt

1.1	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches	16,00 Euro/Stück
1.2	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schmutzwasserschlauches	21,00 Euro/Stück
1.3	Aufsetzen eines Flickens	14,00 Euro/Stück
1.4	Einbinden einer Kupplung bei Schläuchen	17,00 Euro/Stück

2. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

2.1	Füllen einer Pressluftflasche	
2.1.1	Flaschenvolumen bis 7 l	3,00 Euro/Stück
2.1.2	Flaschenvolumen über 7 l	5,00 Euro/Stück
2.2	Atemschutzmaske	
2.2.1	waschen und desinfizieren	4,00 Euro/Stück
2.2.2	prüfen	10,00 Euro/Stück
2.3	Prüfen und Desinfizieren eines Atemschutzgerätes	16,00 Euro/Stück
2.4	Prüfen eines Vollschutzanzuges	21,00 Euro/Stück

3. Sonstige Leistungen

3.1	Waschen mit Imprägnierung	
3.1.1	Einsatzjacken	9,00 Euro/Stück
3.1.2	Einsatzhosen	6,00 Euro/Stück
3.1.3	Jacken	6,00 Euro/Stück
3.1.4	Kleinteile	2,00 Euro/Stück
3.2	Waschen ohne Imprägnierung	
3.2.1	Einsatzjacken / Pilotjacken	8,00 Euro/Stück
3.2.2	Einsatzhosen / Pilotosen	4,00 Euro/Stück
3.2.3	Jacken	4,00 Euro/Stück
3.2.4	Kleinteile	1,00 Euro/Stück
3.3	Inbetriebnahme von Feuerwehrschränken	
3.3.1	Personalkosten nach Zeitaufwand	54,00 Euro/Stunde
3.3.2	+ 1 Stunde Fahrzeugkosten (Kdow)	23,00 Euro/pauschal
3.4	Vermieten einer Fahne	
3.4.1	innerhalb Heidelberg	8,00 Euro/Tag
3.4.2	außerhalb Heidelberg	12,00 Euro/Tag
3.5	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	67,00 Euro/Stunde
3.6	Brandschutztechnische Beratung	
3.6.1	Personalkosten nach Zeitaufwand	67,00 Euro/Stunde
3.6.2	ggf. + 1 Stunde Fahrzeugkosten (Kdow)	23,00 Euro/pauschal
3.7	Brandverhütungsschau	
3.7.1	Personalkosten nach Zeitaufwand	54,00 Euro/Stunde
3.7.2	+ 1 Stunde Fahrzeugkosten (Kdow).	23,00 Euro/pauschal
3.8	Insektenbeseitigungen	111,00 Euro/Einsatz
3.9	Türöffnungen	69,00 Euro/Einsatz

3.10	Transport von Sonderabfall zur Entsorgungsanlage je angefangene 10 kg	6,00 Euro/pauschal
3.11.	Füllen einer CO2-Flasche (300 ml)	8,00 Euro/Stück

6. Aus- und Fortbildung, Unterweisungen, Übungen

1. Aus- und Fortbildung

1.1	Atemschutz-Grundlehrgang bei Verwendung eines	
1.1.1	- eigenen Atemschutzgerätes	133,00 Euro/Teilnehmer/in
1.1.1	ab 01.01.2006	183,00 Euro/Teilnehmer/in
1.1.1	ab 01.01.2007	233,00 Euro/Teilnehmer/in
1.1.2	- städtischen Atemschutzgerätes zzgl.	72,00 Euro/Teilnehmer/in
1.2	Atemschutz-Wiederholungsübung bei Verwendung eines	
1.2.1	- eigenen Atemschutzgerätes	10,00 Euro/Teilnehmer/in
1.2.1	ab 01.01.2006	21,00 Euro/Teilnehmer/in
1.2.2	- städtischen Atemschutzgerätes zzgl.	37,00 Euro/Teilnehmer/in
1.3	Grundlehrgang	216,00 Euro/Teilnehmer/in
1.4	Sprechfunkerlehrgang	76,00 Euro/Teilnehmer/in
1.5	Truppführerlehrgang	154,00 Euro/Teilnehmer/in
1.6	Maschinistenlehrgang	167,00 Euro/Teilnehmer/in

2. Unterweisungen

2.1	Brandschutzunterweisung	41,00 Euro/Teilnehmer/in
2.2	bei Belegung eines kompletten Kurses	650,00 Euro/pauschal

3. Übungen

3.1	Räumungsübungen	
3.1.1	Personalkosten nach Zeitaufwand	41,00 Euro/Stunde
3.1.2	+ 1 Std. Fahrzeugkosten (Kdow)	23,00 Euro/pauschal

7. Verwaltungskostenzuschlag

7.1	je nach Aufwand zwischen 7,50 € (bis 10 Minuten) und 46,00 € (Stundensatz)
-----	--